



Pa. 71.  
2.



*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]*



**N**achdem Se. Königl. Majestät in Preussen/ 2c.  
Unser allergnädigster König und Herr / in einem Patent unterm  
4. April 1701. allbereit allergnädigst verordnet haben / das

1. Wenn Christen von Christen Geld leihen / darunter fünf Thaler Zinsen von 100. Rthlr. Capital wie gebräuchlich / jährlich gegeben und angenommen sein sollen.

2. Wenn aber ein Christlicher Kaufmann von ein Christen Geld entlehnet / acht Rthlr. vom hundert / weil Er damit ein weit mehrers als den gewöhnlich Zins gewinnen kan / und ein mehrers nicht gegeben oder genommen werden / und

3. Unter denen / so mit oder auf Wechsel handt / oder Wechsel-Briefe ausstellen / das Wechsel-Interesse also / wie der Cours und das Agio auch der Wechseln Zeit zu Zeit verglichen / observiret / redlich gehalten und bezahlet werden / sonst aber

4. Wenn Juden mit Christen negotiiren / oder verkehren / an jährlichen Interesse nicht über zehn pro Cent zu nehmen verstatet / auch nach dieser Proportion die Monatliche Interessen gerechnet werden sollen ; So wird jedermännlich hiemit anbefohlen / sich nach allergehorsamst zu richten / und soll die Poena usurariae privatae auch auf diejenige mit extendiret / werden / welche den übermäßigen Zins bezahlen / und unter derjenigen Poena alle diejenige Discretiones / welche in fraud legis / bey Darlehung der Gelder pflegen gegeben werden / sowohl bey dem Geber als Nehmer verbotem.

5. Was die Fremde und Auswärtige / imgleiche Leipziger und andere Messen anbetrifft / deshalb lassen Seine Königl. Majestät es bey der bis herig observanz betwenden / und kan es hierunter / wie es jederzeit üblich gewesen / gehalten werden.

6. Weil auch unterm 21. Nov. a. c. in einem Patent ordnet ist / das wenn ein Käufer Waaren auf Credit nüt / mit der Bezahlung aber über Jahr und Tag sich schümic bezeigt / und so dann der Creditor nach Verfließung solcher Zeit nicht nur das Capital sondern auch die Landübliche Zinsen pretendiret / das bey vorfallenden Zerungen der Debitor des Pretii vor Kaufmanns-Waaren / ohne Unterscheid / ob Er deshalb eine Verschreibung von sich gestellet oder nicht / in usuras sit / von der Zeit eines nach der Lieferung verfloßnen Jahres condemniret werden solle ; So wird es dabemehin gelassen. Und damit ein jeder sich hiernach richten könne ; So soll dieses Patent aller Orten gewöhnlich publiciret werden. Signatum Stargard / den 17. Decembr. 1714.

Von Seiner Königl. Majestät in Preussen / zu Dero Hinter-Pommerschen  
und Camminischen Regierung verordnete Staathalter/  
Cankler und Regungs-Räthe.

Albrecht Friderich.



M. D. v. Gommik. J. E. v. Wobeser.



Kg 4215

(2) 4°

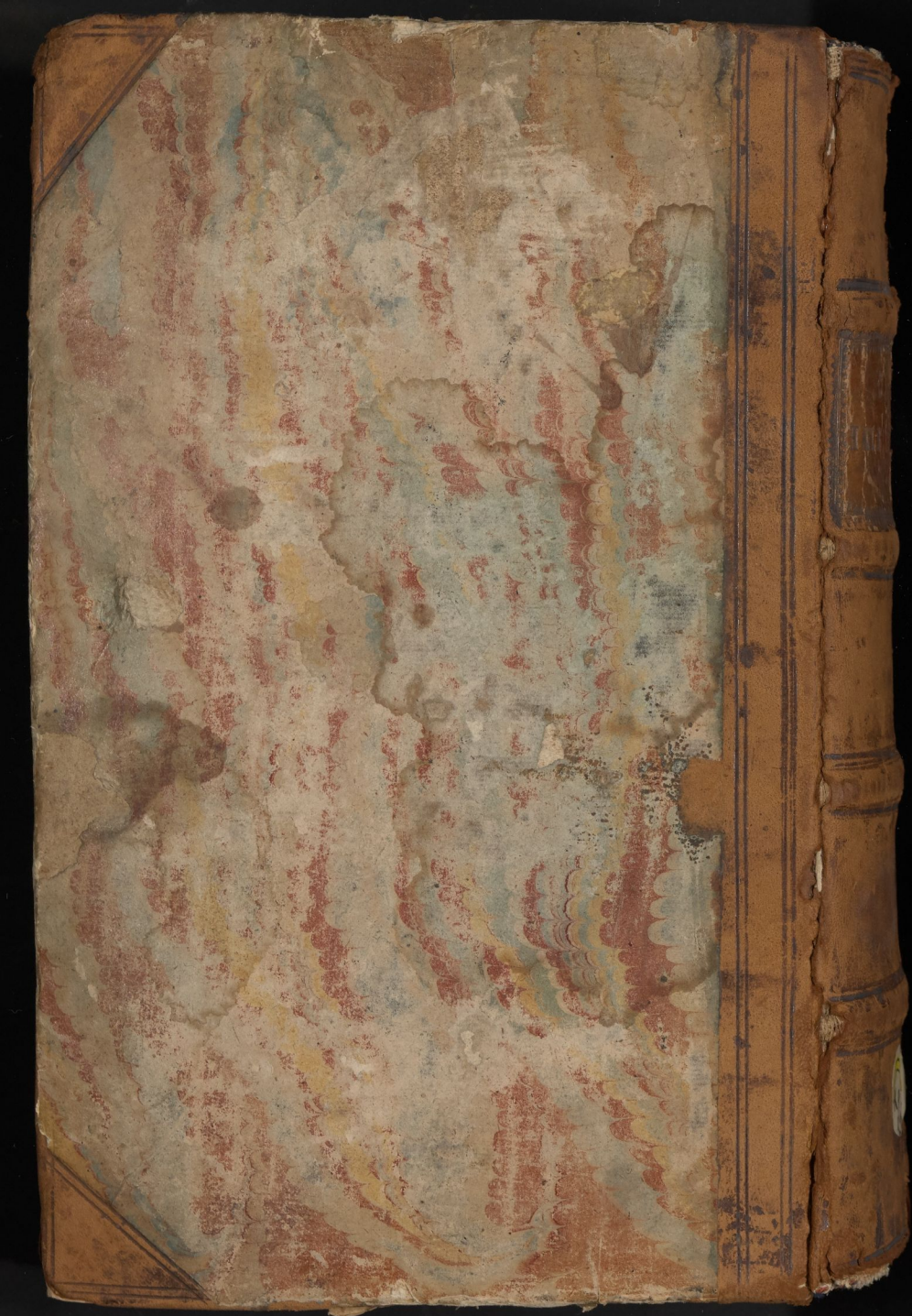
KD 18



KD 17

21





Nachdem Se. Königliche  
Unser allergnädigster König und

4. April 1701. allbereit allergnädigst verordnet haben / d

1. Wenn Christen von Christen Geld leihen / dariter fünf  
gebräuchlich / jährlich gegeben und angenommen von sollen.

2. Wenn aber ein Christlicher Kauffmann vom Christen  
weil Er damit ein weit mehrers als den gewöhnlichzins gewinn  
genommen werden / und

3. Unter denen / so mit oder auf Wechsel hand oder Wechsel  
wie der Cours und das Agio auch der Wechsel Zeit zu  
bezahlet werden / sonst aber

4. Wenn Juden mit Christen negotiiren / oders verkehre  
rent zu nehmen verstattet / auch nach dieser Procion die Mon  
wird jedermänniglich hiemit anbefohlen / sich nach allergeb  
avitatis auch auf diejenige mit extendiret / werden die den Ab  
na alle diejenige Discretiones, welche in fraulegis, bey  
sowohl bey dem Geber als Nehmer verbotthen.

5. Was die Fremde und Auswärtige / ungleiche Leipziger  
keine Königliche Majestät es bey der bisherigbservanz b  
lich gewesen / gehalten werden.

6. Weil auch unterm 21. Nov. a. c. in einem Patent ordnet ist  
tit / mit der Bezahlung aber über Jahr und sich säumi  
liessung solcher Zeit nicht nur das Capital sondern auch die La  
den Irrungen der Debitor des Pretii vor Kammer- und  
schreibung von sich gestellet oder nicht / in usurarii, von den  
condemniret werden solle ; So wird es dabemherin geta  
me ; So soll dieses Patent aller Orten gewöhnlich affigiret und  
7. Decembr. 1714.

Von Seiner Königlichen Majestät in Wien / zu  
und Camminischen Regierung verordnet  
Cankler und Kammer- und Rechnungs- Kä

brecht Friderich.

